

Beachtenswertes über die Neuerungen der I.V. 1929 [Fortsetzung]

Autor(en): **Zaugg, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **2 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sinne der allgemeinen Ernährungshygiene sehr häufig mit dem Dienstbetrieb in Konflikt zu kommen scheint. Konzessionen sind hier sicher möglich, wenn wenigstens die andern berührten Punkte streng berücksichtigt werden. Bei körperlich Arbeitenden sind häufige Mahlzeiten unbedingt zum Vorteil, speziell angezeigt eine stärkere Mahlzeit in der Tagesmitte. Bei strenger Arbeit sind 40—50 % der täglichen Eiweissration (praktisch also des Fleisches) und des Fettes und 30 % der Kohlehydrate auf die Hauptmahlzeit

zu verlegen. Da in Dienstverhältnissen (wenigstens zu Friedenszeiten) meistens frühe Abendmahlzeiten angeordnet werden, so kann dieselbe als Hauptmahlzeit ausgebaut werden. 3 Hauptmahlzeiten sind auch bei angestrenzter Muskelarbeit in der Regel genügend. *Im Allgemeinen ist zu sagen, daß die Festsetzung der Mahlzeiten und die Verteilung der Tageskost auf die Mahlzeiten ein Gebiet darstellt, mit welchem sich hauptsächlich auch der Einheitskommandant zu befassen hätte.*

Fortsetzung folgt.

Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q. M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern O. K. K.).

Reiseentschädigungs-Neuordnung. (Ziffer 37 und ffl.)

Mittels B. R. B. vom 20. November 1928 wurde der Militär-Distanzenzeiger vom 7. Dezember 1912 ausser Kraft erklärt und durch den Militärdistanzenzeiger von 1928 ersetzt. Dieser Letztere ist auf 1. Januar a. c. in Kraft getreten.

Das bisherige System der Reiseentschädigung wies gewisse Mängel auf und war zudem im besondern bezügl. der Berechnung der Reiseentschädigung an die Kavalleristen ausserordentlich kompliziert. Es umfasste eine Unmenge von Begriffen, wodurch bei Kommandanten und Rechnungsführern nur Unsicherheit herrschte. Für Leute, die nicht kontinuierlich mit dieser Materie zu arbeiten hatten, war es oft schwer, sich darin zurecht zu finden.

Ich möchte zudem nicht ermangeln, darauf hinzuweisen, wie so wenigen von uns Rechnungsführern bekannt war, wie die Reiseentschädigungen zu berechnen waren bei Mannschaften mit Gebirgskilometer-Berechtigung, wenn es sich um eintägige Inspektionen oder Instruktions-Dienst gehandelt hat, oder wenn der Mann bereits am Einrückungstag wieder entlassen wurde.

Hinzu kommt auch noch die Sonderregelung für die Wehrmänner der Gemeinden Brusio und Poschiavo.

Wenn wir uns zurückversetzen in die Fourierschule, wo diese verschiedensten Variationen von Reiseentschädigungsarten behandelt werden mussten, so atmen wir heute erleichtert auf und stöhnen aus ein: „Gott sei Dank ist's aus mit dieser Geschichte!“ Speziell dürfte dies bei den Kavalleristen der Fall sein.

Kurz gefasst ist die Neuordnung folgende:

Der Distanzenzeiger ist überall da anzuwenden, wo die militärische Reiseentschädigung in der Form der Kilometervergütung ausgerichtet wird. Die Vergütungen pro Tarifkilometer des Distanzenzeigers betragen:

1. für Offiziere und ihr mitgeführtes Gepäck 10 Rappen, statt wie bisher 14 Rappen;
2. für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten 5 Rappen, statt wie bis anhin 7 Rappen.

Entfernungen bis 20 km werden nicht vergütet und bei grösseren Reisen die ersten 20 km in Abzug gebracht.

Man begegnet in letzter Zeit sehr oft der Auffassung, es seien nunmehr die ersten 20 km auf Reisen nicht mehr in Abzug zu bringen. Diesbezüglich möchte ich nicht ermangeln darauf hinzuweisen, dass die hiezu grundlegende Gesetzesbestimmung (Art. 120 b V. R.)

nicht ausser Kraft gesetzt wurde. Der Abzug bleibt also nach wie vor bestehen. Leider ist ein bezüglicher Hinweis in den Vorbemerkungen des Distanzenzeigers unterblieben.

Für Sie wird es von besonderem Interesse sein, etwas über die grundsätzliche Neugestaltung des Tarifdistanzenzeigers zu vernehmen. Ich skizziere solche in Kürze wie folgt:

1. Die Neuordnung bezweckt namentlich die abseits der grossen Bahnverkehrslinien und die in den Gebirgsgegenden wohnenden Wehrmänner hinsichtlich der Entschädigung für ihre Reisen zum und aus dem Militärdienst gerechter zu berücksichtigen, als wie dies bis anhin der Fall war.
2. Die neuen Distanzenberechnungen erfolgen, statt wie bisher nach den Effektivkilometern der kürzesten Reiserouten, nach den Tarifkilometern der gebräuchlichsten Reiserouten.
3. Der Verschiedenheit der Verkehrsverhältnisse (Bahnstrecken mit höhern Tarifen, Post- oder Autokursbenützung, Fussmarsch) wurde durch angemessene Erhöhung der effektiven Kilometer Rechnung getragen. Beispielsweise wurden die Billettkosten für Nebenbahnen in S. B. B. Tarifkilometer umgerechnet u. s. w.

Die nach neuer Ordnung für die Wehrmänner sich ergebenden eigenen Leistungen dürfen als erträglich und die Ueberschüsse, die sie bei grösseren Reisen erzielen, als angemessen bezeichnet werden.

Der Wehrmann erhält also für eine Reisedecke bis zu 20 km keinerlei Vergütung, d. h. er muss für diese Kosten selbst aufkommen. Mit andern Worten: Die Unteroffiziere und Soldaten, die nur eine Bahnstrecke von 20 Tarifkilometern zurückzulegen haben, bezahlen aus eigener Tasche 75 Rp. wie bisher. Mit der Zunahme der Zahl der Bahntarifkilometer vermindern sich entsprechend die persönlichen Leistungen des Mannes. Bei 80 Tarifkilometern werden ihm die Bahnauslagen voll vergütet und bei grösseren Reisen erzielt er wachsende Ueberschüsse zur Bestreitung von Nebenauslagen, Zwischenverpflegungen etc. bis auf Fr. 7.— bei 400 Tarifkilometern.

Ungefähr dasselbe Verhältnis ergibt sich bei den Offizieren. Sie haben ebenfalls für die ersten 20 km die Reise- und die Gepäckspesen mit Fr. 1.60 aus ihren Taschen zu bezahlen und bei 80 Tarifkilometern erhalten sie ihre Auslagen voll vergütet.

Die Neuordnung darf als einfach und zweckmässig begrüsst werden.

Mitglieder und Angehörige!

Im Interesse der Finanzierung unseres Organs berücksichtigen Sie bei Ihren Einkäufen in erster Linie unsere Inserenten.